

**KÄRNTEN**

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -  
Verfassungsdienst*

**Zahl:** -2V-BG-22-21/1999

**Betreff:**

Entwurf eines Bundesgesetz über die Sicherung,  
Aufbewahrung und Nutzung  
von Archivgut (Bundesarchivgesetz);  
Neuerliche Begutachtung; Stellungnahme

**Auskünfte:** Dr. Sturm

**Telefon:** (0463) 536

**Durchwahl:** 30213

**Fax:** 30200

**e-mail:** [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das  
Präsidium des Nationalrates**

**1017 Wien**

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz), übermittelt.

*Dr. Janeschke*

**Anlage**

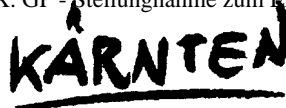
Klagenfurt, am 07. Juni 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider

  
FÜRdA



# AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

A - 9021 Klagenfurt

*Abteilung 2V -  
Verfassungsdienst*

Zahl: -2V-BG-22-21/1999

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetz über die Sicherung,  
Aufbewahrung und Nutzung  
von Archivgut (Bundesarchivgesetz);  
Neuerliche Begutachtung; Stellungnahme

**Auskünfte:** Dr. Sturm

**Telefon:** (0463) 536

**Durchwahl:** 30213

**Fax:** 30200

**e-mail:** [post.abt2v@ktn.gv.at](mailto:post.abt2v@ktn.gv.at)

Bei Eingaben bitte die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das  
Bundeskanzleramt**

**Ballhausplatz 2  
1014 Wien**

Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 2V/Verfassungsdienst, erlaubt sich, zu dem zu GZ 180.310/88-I/8/99, **neuerlich** übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz), folgermaßen Stellung zu nehmen:

## **I. Allgemeine Vorbemerkungen:**

1. Von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden gegen den ersten zu GZ 180.310/9-I/8/99 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz) mit Erledigung vom 24. Februar 1999, Zl. -2V-BG-22/4-1999, Stellung genommen, wobei in mehrfacher Hinsicht auf den Umstand hingewiesen worden ist, daß dem damals zur Begutachtung übermittelten Gesetzesentwurf **massive Vorbehalte** entgegengebracht werden.

Abschließend wird in der in Rede stehenden Erledigung **mit Nachdruck** die Ablehnung des übermittelten Gesetzesentwurfes zum Ausdruck gebracht und - wörtlich - folgendes ausgeführt:

- 2 -

„Der Gesetzesentwurf trägt nicht einmal ansatzweise den elementaren Interessen der Länder im Bereich des Archivwesens Rechnung und mißachtet die grundlegenden Anforderungen eines „kooperativen“ Bundesstaates. In der derzeit vorliegenden Fassung vermag das Amt der Kärntner Landesregierung dem Gesetzesentwurf nicht seine Zustimmung zu geben.“

2. Die Landeshauptmännerkonferenz beriet in ihrer Tagung am 14. April 1999 auch den den Ländern übermittelten (ersten) Entwurf eines Bundesarchivgesetzes und faßte dazu folgenden Beschluß:

- “1. Die Landeshauptmännerkonferenz hält zum vorliegenden Entwurf eines Bundesarchivgesetzes fest:
- a) Der Entwurf wurde ohne vorherige Befassung der Länder erstellt und ausgesendet, obwohl eine Mitarbeit von den Landesarchiven wiederholt angeboten wurde.
  - b) Der Entwurf enthält keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Länder und Gemeinden. Dies widerspricht der mit 15. Jänner 1999 in Kraft getretenen Vereinbarung über eine Konsultationsmechanismus und ist umso befremdlicher, als der Entwurf im Falle seiner Verwirklichung erhebliche finanzielle Mehraufwendungen für die Länder nach sich zöge. Daher haben Niederösterreich, Steiermark und Vorarlberg die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangt.
  - c) Der Entwurf kann sich, was die Regelung des bei Landes- und Gemeindedienststellen in Bundesvollziehung anfallenden Archivgutes betrifft, nicht auf Bundeskompetenzen stützen. Überdies sieht er einen entschädigungslosen Eigentumsübergang dieses Archivgutes vor. Er ist daher aus beiden Gründen bundesverfassungswidrig.
2. Der Entwurf verletzt insgesamt gröblich das bundesstaatliche Rücksichtnahmegebot, widerspricht dem Prinzip des Föderalismus und wird daher von der Landeshauptmännerkonferenz entschieden abgelehnt.
3. Die Landeshauptmännerkonferenz fordert den Bund auf, den vorliegenden Entwurf zurückzuziehen und mit Vertretern von Ländern und Gemeinden Beratungen über eine abgestimmte und bundesverfassungskonforme Regelung des Archivrechtes aufzunehmen.
4. Die Landeshauptmännerkonferenz hält zum Konsultationsmechanismus allgemein fest, daß die Länder die Aufnahme von Verhandlungen in einem Konsultationsgremium verlangen können, sobald sie einen Entwurf zugestellt bekommen haben, auch wenn in diesem eine der Vereinbarung entsprechende Kostendarstellung fehlt. Die Frist für die Stellung dieses Verlangens endet jedoch erst vier Wochen nach Zustellung eines Entwurfes, der diese Kostendarstellung enthält.“

3. Mit Erledigung vom 3. Mai 1999, GZ 180.310/88-I/8/99, wurde vom Bundeskanzleramt eine **überarbeitete Fassung** des Entwurfes eines Bundesarchivgesetzes neuerlich zur Begutachtung übermittelt. Im Anschreiben des Bundeskanzleramtes wird - auf das wesentliche zusammengefaßt - ausgeführt, daß die überarbeitete Fassung des Entwurfes eines Bundesarchivgesetzes den im Rahmen des (ersten) Begutachtungsverfahrens vorgebrachten Einwänden Rechnung trage und in folgenden wesentlichen Punkten geändert worden sei:

- „1. Die denkmalschutzrechtlichen Regelungen wurden aus dem Entwurf entfernt. Es gelten damit wieder die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes hinsichtlich der Unterschutzstellung von Schriftgut.
2. Die Definition des Archivgutes des Bundes umfaßt nicht mehr das Schriftgut, das bei Gemeinde- und Landesdienststellen anfällt (siehe § 2 Z 4 des beiliegenden Entwurfes).
3. Weiters wurde die Informationspflicht der Gemeinde- und Landesarchive für das Archivregister gestrichen (siehe § 4 Abs. 3 des beiliegenden Entwurfes).“

Ergänzend wird im angeführten Anschreiben die Auffassung vertreten, daß der nunmehr vorliegende Entwurf eines Bundesarchivgesetzes „keine Verpflichtungen der Länder und Gemeinden mehr (begründe), sodaß nach Ansicht des Bundeskanzleramtes die Gründe, aufgrund derer der Konsultationsmechanismus angesprochen wurde, weggefallen sind“.

## II. Zum Gesetzesentwurf im allgemeinen:

Das Amt der Kärntner Landesregierung erlaubt sich, zum nunmehr vorliegenden Entwurf eines Bundesarchivgesetzes in allgemeiner Hinsicht folgendermaßen Stellung zu nehmen:

1. Vorweg darf nochmals auf den oben **wiedergegebenen Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz** vom 14. April 1999 verwiesen werden. Der nunmehr vorliegende Gesetzesentwurf trägt in mehrfacher Hinsicht der dort festgelegten Haltung der Länder **nicht** Rechnung (vgl. insbesondere Pkt. 1. a und b, 3. und 4.). Das Amt der Kärntner Landesregierung erklärt daher, im gegebenen Zusammenhang auf der Einhaltung der im angeführten Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz enthaltenen prozeduralen und inhaltlichen Positionen zu bestehen.

- 4 -

2. Im Hinblick auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über ein Konsultationsmechanismus und den künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften ist anzumerken, daß auch dem nunmehr vorliegenden Entwurf eines Bundesarchivgesetzes **keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen** im Sinne der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes beigeschlossen sind. Im gegebenen Zusammenhang darf ebenfalls auf den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999 zu den Pkt. 1. b und 4. verwiesen werden.
3. Dem vom Amt der Kärntner Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 24. Februar 1999, Zl. -2V-BG-22/4-1999, vorgebrachten Vorschlag, im Entwurf eines Bundesarchivgesetzes (ausdrückliche) Regelungen hinsichtlich der Einrichtungen eines „Archivbeirates“ aufzunehmen, wurde im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf **nicht** Rechnung getragen. Das Amt der Kärntner Landesregierung erlaubt sich daher, diesen Vorschlag zu erneuern.

### **III. Zu den Bestimmungen im einzelnen:**

Zu den Bestimmungen des nunmehr vorliegenden Entwurf eines Bundesarchivgesetzes darf im einzelnen folgendes bemerkt werden:

#### **Zu § 2:**

Durch die geänderte Umschreibung der Wortfolge „Archivgut des Bundes“ wird einer Reihe von Einwänden von Länderseite im Rahmen des (ersten) Begutachtungsverfahrens Rechnung getragen.

#### **Zu § 3 Abs. 6:**

Die vorgesehene Änderung trägt einer ausdrücklichen Anregung des Amtes der Kärntner Landesregierung in ihrer Stellungnahme vom 24. Februar 1999 im Rahmen des (ersten) Begutachtungsverfahrens Rechnung und wird ausdrücklich begrüßt. Im gegebenen Zusammenhang sollte jedoch klargelegt werden, daß die Übertragung von Archivgut, das bei Dienststellen des Bundes in den Ländern anfällt, bei Vorliegen der im § 3 Abs. 6 des Gesetzesentwurfes umschriebenen Voraussetzungen **auf Antrag des jeweiligen Landesarchives zu erfolgen hat.**

#### **Zu § 5:**

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Anbietung des bei den Bundesdienststellen angefallenen Schriftgutes gegenüber dem Österreichischen Staatsarchiv darf angeregt

werden, für den Fall, daß das Österreichische Staatsarchiv an einer Übernahme nicht interessiert ist, eine **subsidiäre Anbietepflicht** gegenüber dem jeweiligen Landesarchiv ausdrücklich vorzusehen, da anderenfalls die Gefahr bestünde, das wichtiges Archivgut unwiederbringlich verloren gehen könnte.

Zu § 5 Abs. 6 ist festzuhalten, daß durch die vorgeschlagene Regelung aus der Sicht der jeweiligen Landesarchive insofern eine Verschlechterung gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage nach der Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz eintritt, als das betreffende Schriftgut in Hinkunft „zuerst“ dem Österreichischen Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten ist. Die in Aussicht genommene Neuregelung wird insofern **abgelehnt**.

Hinsichtlich der Regelung des § 5 Abs. 7 darf ebenfalls angeregt werden, eine **subsidiäre Anbietepflicht** gegenüber den jeweiligen Landesarchiv ausdrücklich vorzusehen.

#### **Zu § 10:**

Im Zusammenhang mit den Regelungen des § 10 betreffend die Benützungsordnungen der Bundesarchive darf angeregt werden, eine inhaltliche Abstimmung mit den bestehenden Benützungsordnungen in den jeweiligen Ländern anzustreben.

#### **Zu § 16:**

Der normative Gehalt dieser Bestimmung ist **äußerst unklar**. Auch den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf ist diesbezüglich nichts zu entnehmen. Von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung besteht die Befürchtung, daß mit den Regelungen des § 16 des vorliegenden Gesetzesentwurfes - gleichsam durch die Hintertür - die Problematik des „Archivgutes der Rechtsvorgänger“ im Sinne des § 21 des ursprünglichen Gesetzesentwurfes neu geregelt werden sollte. Das Amt der Kärntner Landesregierung verweist im gegebenen Zusammenhang auf die diesbezüglichen Ausführungen in seiner Stellungnahme vom 24. Februar 1999 zum ersten Begutachtungsentwurf und hält die dort vorgebrachten Bedenken aufrecht.

#### **IV. Abschließende Bemerkungen:**

Abschließend darf angemerkt werden, daß der nunmehr vorliegende Entwurf eines Bundesarchivgesetzes in weiten Bereichen den im Rahmen des ersten Begutachtungsverfahrens vorgebrachten Einwänden Rechnung trägt. Dessen ungeachtet ist anzumerken, daß der Gesetzesentwurf - wie ausgeführt - in einzelnen Bereichen in einem Spannungsverhältnis bzw. im Widerspruch zum oben wiedergegebenen Beschluß der

- 6 -

Landeshauptmännerkonferenz vom 14. April 1999 steht. Es darf daher im gegebenen Zusammenhang ersucht werden, die Positionen der Landeshauptmännerkonferenz und die von Seiten des Amtes der Kärntner Landesregierung zusätzlich - zum Teil schon im Rahmen des ersten Begutachtungsverfahrens - vorgebrachten Anregungen zu berücksichtigen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 07. Juni 1999

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Haider



FdRdA